

Anforderungskatalog

für einen Antrag auf Erteilung/Änderung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG in Verbindung mit § 31 LWG (Anlagen am Gewässer)

Die nachfolgenden Erläuterungen und Unterlagen sind in schriftlicher Form in vierfacher Ausfertigung bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern vorzulegen.

1.) Angaben im Deckblatt:

1.1) Antragsteller

Das Antragschreiben muss insbesondere den Namen und den Wohnsitz des Antragstellers, bei juristischen Personen und Gesellschaften den Sitz ihrer Hauptniederlassung, enthalten und den Gegenstand der beantragten Entscheidung erkennen lassen. Ferner muss es mit Ortsangabe und Datum versehen sein und die Unterschrift des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten enthalten. Der Nachweis der Vollmacht ist dem Antrag beizufügen.

1.2) Ansprechpartner/in

1.3) Bezeichnung des Vorhabens

1.4) Bezeichnung des Gewässers

1.5) Grundstücksdaten

a) Gemarkung:

b) Flur:

c) Flurstücks-Nr.:

d) Geokoordinaten: Rechtswert / Hochwert

1.6) Sind Altablagerungen/Altstandorte betroffen?

1.7) Sind Wasserschutzgebiete/Überschwemmungsgebiete betroffen?

2.) Beizufügende Unterlagen:

2.1) Erläuterungsbericht

Dieser muss eine Beschreibung und Erläuterung des Vorhabens nach Art, Umfang und Zweck enthalten. Insbesondere müssen sich aus dem Erläuterungsbericht auch alle aus den Plänen nicht ersichtlichen, aber zum Verständnis des Vorhabens notwendigen Angaben ergeben.

2.2) ggfls. hydraulische Berechnung, insbesondere beim Bau von Brücke / Durchlässen: hydraulischer und gewässerökologischer Nachweis des Profils

2.3) ggfls. prüffähiger statischer Nachweis der Anlage

2.4) Übersichtslageplan

Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 25.000. In die topographische Karte ist die Lage des Vorhabens und ggfls. das Regeneinzugsgebiet einzutragen.

2.5) Flurkarte und Eigentümerverzeichnis

Auf dem Auszug aus der Flurkarte (vom Katasteramt) müssen die Eigentumsgrenzen des Antragstellers und die Lage des Vorhabens ersichtlich sein.

Auszug aus dem Eigentümerverzeichnis (Verbandsgemeindeverwaltung)

Hinweis: Bei Vorhaben auf fremden Grundstücken soll die Zustimmung des Grundstückseigentümers nachgewiesen werden.

2.6) Detaillageplan

Der Lageplan muss neben der in Betracht kommenden Gewässerstrecke und Wasserbecken alle Grundstücke enthalten, auf denen Anlagen errichtet werden sollen, die benachbart sind oder auf die sich das Vorhaben auswirken kann. Die beabsichtigten Anlagen sind deutlich sichtbar einzuzeichnen. Ferner soll der Lageplan enthalten: Maßstab, Nordpfeil, Fließrichtung und Lage der Schnitte

2.7) Längs- und Querschnitte

Durch das Gewässer bzw. die Anlage ist ein Längsschnitt und mindestens 2 Querprofile zu legen. Aus den Schnitten müssen die Höhen des Geländes, die Wasserspiegellage, die Gewässersohle sowie die Böschungsneigung und das Sohlgefälle hervorgehen.

3.) Allgemeine Hinweise:

1. Die erforderlichen Pläne und Unterlagen müssen gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 LWG von fachkundigen Personen erstellt werden.

Fachkundig ist, wer

- nach den §§ 1, 2 und 7 des Ingenieurgesetzes berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen und
- eine praktische Tätigkeit als Ingenieur von mindestens drei Jahren in der Fachrichtung nachweist, zu deren Bereich das zu beurteilende Vorhaben gehört.

Auf die Landesverordnung über den Nachweis der Fachkunde zur Erstellung von Plänen und Unterlagen im Bereich der Wasserwirtschaft wird verwiesen.

2. Pläne und sonstige Zeichnungen müssen haltbarem Material hergestellt werden und in einem zur Beurteilung der Verhältnisse geeigneten Maßstab gefertigt sein. Die einschlägigen DIN-Vorschriften über Form und Faltung sind dabei zu beachten.
3. Auf sämtlichen Plänen ist die Zugehörigkeit zum Antrag durch einen entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen. Alle Unterlagen sind vom Antragsteller und vom Planer mit Datum und Unterschrift zu versehen.
4. Die Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde, behält sich vor im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.
5. Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass man mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einverstanden ist.
6. Für die Antragsbearbeitung sowie Ausstellung der wasserrechtlichen Zulassung wird im Rahmen der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) eine Verwaltungsgebühr erhoben.